

Starkregen- und Hochwasservorsorge – Totholz und Gewässerunterhaltungspflicht

Muss Totholz aus unseren Gewässern entfernt werden und wer ist dafür zuständig? Dies sind immer wieder entscheidende Fragen, insbesondere in Zusammenhang mit Starkregen- und Hochwasser. Hierzu wurden von GfG mbH (Gemeinnützige Fortbildungsgesellschaft für Wasserwirtschaft und Landschaftsentwicklung der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) e.V.) in Mainz zwei interessante Faltblätter aufgelegt, die wir hiermit weiter empfehlen

- **Totholz** (https://www.gfg-fortbildung.de/images/stories/gfg_pdfs/05-Totholz/GFG-Faltblatt-Totholz.pdf)
- **Gewässeranlieger** (https://www.gfg-fortbildung.de/images/stories/gfg_pdfs/13-Gruenschnitt/Tipps_fuer_Gewaesseranlieger_2016_Faltblatt_dt.pdf)

Totholz ist natürlicher Bestandteil unserer Gewässer. Es schafft vielfältige Lebensräume und ist gleichzeitig Nahrungsgrundlage für viele Tierarten im und am Wasser. Moderne Gewässerunterhaltung sollte die Entstehung von Totholz fördern und so viel Totholz als möglich im Gewässer belassen. Wo dies aus Gründen des Hochwasserschutzes problematisch sein kann, müssen geeignete Schutzmaßnahmen unerwünschte Auswirkungen verhindern und entsprechende Schutzkonzepte entwickelt werden. Explizit angesprochen seien hier kleine Gewässer etwa vom Hunsrück kommend, die durch bewohntes Gebiet in den Rhein münden (etwa der Heimbach in St. Goar-Fellen oder der Lohbach von Biebernheim kommend mit Mündung am Rheinbalkon in St. Goar). Eigentümer der kleinen Bäche (sog. Gewässer III. Ordnung) sind meist die Kommunen oder die Eigentümer der Ufergrundstücke. Die Unterhaltungspflicht liegt bei Gewässern III. Ordnung bei der Verbandsgemeinde in deren Gebiet sich diese befinden. Der Unterhaltungspflichtige führt, soweit dies erforderlich, entsprechende Unterhaltungsmaßnahmen durch, wie z.B. Gehölzpflege in Ortslagen, aber auch Totholzentfernung, wenn hiervon eine Gefährdung ausgeht. **Diese Maßnahmen müssen von den Gewässeranliegern und Eigentümern gesetzlich geduldet werden.**

Gewässeranlieger selbst haben neben Rechten auch Pflichten: etwa fachgerechte Gehölzpflege am Gewässerrand; keine Material-/Abfall- und Holzablagerungen zu nah am Ufer oder sogar im Gewässer; keine baulichen Anlagen am Gewässer, Ufergestaltung oder Wasserentnahme ohne vorherige Genehmigung.

Weitere Auskünfte, ggf. auch Zusendung der Faltblätter in Papierform, erteilt Ihnen gerne: Christopher Beres (c.beres@vg-hm.de, Tel. 06747/121-133) oder die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung in Simmern, Herr Jahnz (Hans-Georg.Jahnz@rheinhunsrueck.de, Tel. 06761/82-631).